

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 31. März 2016

17. Stück

- 291. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie
- 292. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik
- 293. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Französisch
- 294. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Germanistik
- 295. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Italienisch
- 296. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik
- 297. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Spanisch
- 298. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft
- 299. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft
- 300. Änderung des Curriculums für das gemeinsame Studienprogramm Master Sciences humaines et sociales, mention Sciences du langage, spécialité Linguistique et sémiologie générales (Master Recherche) / Masterstudium Sprachliche und literarische Varietäten in der frankophonen Welt
- 301. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie
- 302. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

303. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie

291. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Biologie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Biologie an der Fakultät für Biologie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29. April 2008, 36. Stück, Nr. 265, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 457, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Biologie vom 08.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Einführung in die Botanik: Bau und Funktion der Pflanzen (PM 2 lit. a/2 SST/3 ECTS-AP);
 2. VO Einführung in die Mikrobiologie: Bedeutung der Mikroorganismen (PM 2 lit. b/2 SST/3 ECTS-AP);
 3. VO Einführung in die Zoologie: Organisation und Vielfalt der Tiere I (PM 2 lit. c/2 SST/3 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 291, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Bachelorstudium Biologie ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Schönswetter

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

292. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Anglistik und Amerikanistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 46. Stück, Nr. 429, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„§ 10 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. SL Reading/Writing I (PM 1 lit. b/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 2. SL Language Awareness I (PM 1 lit. c/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 3. VO Introduction to English Synchronic Linguistics (PM 5 lit. a/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 4. VO Introduction to British and Postcolonial Literary Studies (PM 10 lit. a/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 5. VO Introduction to American Literary Studies (PM 10 lit. b/2 SSt/2,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 17,5 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 12 Z 1 letzter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 292, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 12 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 292, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 10 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 292, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

293. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Französisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Französisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 47. Stück, Nr. 430, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„§ 10 **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1/1 SSSt/2,5 ECTS-AP),
 2. VO Grundlagen der Kulturwissenschaft (PM 2/2 SSSt/5 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die Medienwissenschaft (PM 5, lit a / 1 SSSt/ 2,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 12 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 293, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 12 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 293, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 10 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 293, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

294. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Germanistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 48. Stück, Nr. 431, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. SL Einführung in das Studium der Germanistik I: Neuere deutsche Literaturwissenschaft (PM1a/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
 2. VO Einführung in das Studium der Germanistik II: Sprachwissenschaft (PM1b/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
 3. VO Grundlagen der Kulturwissenschaft (PM8/2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 11 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 Z 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und“.

4. Dem § 13 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 294, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 294, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

5. Dem § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 294, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

295. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Italienisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Italienisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 49. Stück, Nr. 432, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„§ 10 **Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1/1 SSSt/2,5 ECTS-AP),
 2. VO Grundlagen der Kulturwissenschaft (PM 2/2 SSSt/5 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die Medienwissenschaft (PM 5, lit a / 1 SSSt/ 2,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 12 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 295, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 12 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 295, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 10 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 295, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

296. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Slawistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 50. Stück, Nr. 433, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 01.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„§ 10 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. VO Slawische Sprachen und Kulturen in Europa (PM 1.a/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 2. VO Kultur und Geschichte Osteuropas (PM 1.b/2 SSt/2,5 ECTS-AP),
 3. VO Ausgewählte Epochen der russischen Literatur (PM 10.b/2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 12 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 296, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

„(4) § 12 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 296, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 10 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 296, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
_Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

297. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Spanisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Spanisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 51. Stück, Nr. 434, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 9 wird folgender § 10 samt Überschrift eingefügt:

„§ 10 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1/1 SSt/2,5 ECTS-AP),

2. VO Grundlagen der Kulturwissenschaft (PM 2/2 SSt/5 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die Medienwissenschaft (PM 5, lit a / 1 SSt/ 2,5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
 - (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 12 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 297, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(4) § 12 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 297, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 10 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 297, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

298. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 22. Juni 2010, 38. Stück, Nr. 323, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 44. Stück, Nr. 427, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 5 wird folgender § 6 samt Überschrift eingefügt:

„§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Grundlagen der Linguistik (PM 2/2 SSt/5 ECTS-AP),

2. VO Über die Sprachen der Welt (PM 7/2 SSt/5 ECTS-AP).

- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. Die Überschrift zu § 7 lautet: „**Bachelorarbeit**“

3. In § 8 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

4. Dem § 10 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 298, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(8) Die Überschrift zu § 7 und § 8 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 298, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 6 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 298, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

299. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04. Juni 2012, 30. Stück, Nr. 313, geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26. Mai 2015, 45. Stück, Nr. 428, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 01.03.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. SL Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft (PM 1 lit. a/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
 2. SL Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft (PM 1 lit. b/1 SSt/2,5 ECTS-AP),
 3. VO Positionen der Literaturwissenschaft (PM 2/2 SSt/5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 10 Abs. 2 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 12 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 299, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(5) § 10 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 299, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 299, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

300. Änderung des Curriculums für das gemeinsame Studienprogramm Master Sciences humaines et sociales, mention Sciences du langage, spécialité Linguistique et sémiologie générales (Master Recherche) / Masterstudium Sprachliche und literarische Varietäten in der frankophonen Welt

Das Curriculum für das gemeinsame Studienprogramm Master Sciences humaines et sociales, mention Sciences du langage, spécialité Linguistique et sémiologie générales (Master Recherche) / Masterstudium Sprachliche und literarische Varietäten in der frankophonen Welt an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und der Université Paris Descartes, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juni 2010, 46. Stück, Nr. 342, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. In § 7 Abs. 2 wird die Tabelle „Zweites Studienjahr in Paris“ durch folgende Tabelle samt Überschrift ersetzt:

„2. Jahr : Universität Paris Descartes –Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Dieses Curriculum entstammt dem « Master Sprachwissenschaft – Studienweig Zeichen, Diskurse und Gegenwart »

Titel der Kurse	ECTS-AP
1. Semester	
Modul 1 Diskurse in der Gesellschaft	
a. Kritische Soziologie (24h. VO) (Koeff. 1)	06
b. Argot-Forschung, sprachliche und soziale Praktiken (24h. VO) (Koeff. 1)	06
Modul 2 Diskurse, Bildung und Lernen	
a. Diskursanalyse(n), Gesellschaft(en) und Bildungskulturen (24h. VO) (Koeff. 1)	06
b. Sprachen und Identitäten (24h. VO) (Koeff. 1)	06
Modul 3 Vertiefung	
Sprachbiographien und Migrationsberichte (24h. VO) (Koeff. 1)	06
Summe	30
2. Semester	
Modul 1 Freies Wahlfach	
Ein anderes Modul aus dem Lehrangebot der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Koeff. 1)	03
Modul 2 Praktikum (100h mindestens) (24h. UE) (Koeff. 2)	06
Modul 3 Forschungsmethodik, Masterkonversatorium und Informatik	
a. Forschungsmethodik (24h. UE) (Koeff. 1)	03
b.	03
- Wissenschaftsenglisch (für franz. Stud.) (24h. UE) (Koeff. 1)	
- Wissenschaftsfranzösisch (für Stud. aus IbK) (24h. UE) (Koeff. 1)	
c. Masterkonversatorium mit Masterarbeit (24h. UE) (Koeff. 4)	13
d. Informatik für die Korpuslinguistik (12h. UE) (Koeff. 1)	02
Summe	30

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Im gemeinsamen Studienprogramm ist eine Masterarbeit im Umfang von 13 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie inhaltlich und methodisch korrekt zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in französischer Sprache zu verfassen.“

3. In § 9 Abs. 1 Z 1 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

4. Der „Annex: Zweisprachige Version des Studienprogramms in Paris“ lautet:

2ème année : Université Paris Descartes – Faculté des Sciences Humaines et Sociales
Ce programme est extrait du MASTER Sciences du langage – Spécialité Signes, discours et monde contemporain

2. Jahr : Universität Paris Descartes – Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Dieses Curriculum entstammt dem « Master Sprachwissenschaft – Studienzweig Zeichen, Diskurse und Gegenwart »

Intitulé des enseignements / Titel der Kurse	ECTS-AP
Semestre 1 / 1. Semester	
UE 1 Le discours dans la société / Modul 1 Diskurse in der Gesellschaft	
a. Sociologie critique (24h. CM) (Coeff. 1) / Kritische Soziologie (24h. VO) (Koeff. 1)	06
b. Argotologie, pratiques linguistiques et sociales (24h. CM) (Coeff. 1) / Argot-Forschung, sprachliche und soziale Praktiken (24h. VO) (Koeff. 1)	06
UE 2 Discours, éducation et apprentissages / Modul 2 Diskurse, Bildung und Lernen	
a. Analyse(s) de discours, société(s) et culture éducatives (24h. CM) (Coeff. 1) / Diskursanalyse(n), Gesellschaft(en) und Bildungskulturen (24h. VO) (Koeff. 1)	06
b. Langues et identités (24h. CM) (Coeff. 1) / Sprachen und Identitäten (24h. VO) (Koeff. 1)	06
UE3 Approfondissement / Modul 3 Vertiefung	
Biographies langagières et récits de migration (24h. CM) (Coeff. 1) / Sprachbiographien und Migrationsberichte (24h. VO) (Koeff. 1)	06
Summe	30
Semestre 2 / 2. Semester	
UE1 Option libre / Modul 1 Freies Wahlfach	
Autre UE de l'UFR SHS (Coeff. 1) / Ein anderes Modul aus dem Lehrangebot der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Koeff. 1)	03
UE2 Stage (100h minimum) (24h. TD) (Coeff. 2) / Modul 2 Praktikum (100h mindestens) (24h. UE) (Koeff. 2)	06
UE3 Méthodologie TER et Informatique / Modul 3 Forschungsmethodik, Masterkonversatorium und Informatik	
a. Méthodologie (24h. TD) (Coeff. 1) / Forschungsmethodik (24h. UE) (Koeff. 1)	03
b.	03
- Anglais académique (24h. TD) (Coeff. 1) / <i>Wissenschaftsenglisch (für franz. Stud.) (24h. UE) (Koeff. 1)</i>	
- Français académique (24h. TD) (Coeff. 1) / <i>Wissenschaftsfranzösisch (für Stud. aus Ibk) (24h. UE) (Koeff. 1)</i>	
c. TER (il s'agit de l'aide au mémoire) (24h. TD) (Coeff. 4) / Masterkonversatorium mit Masterarbeit (24h. UE) (Koeff. 4)	13
d. Outils informatiques pour la linguistique de corpus (12h. TD) (Coeff. 1) / Informatik für die Korpuslinguistik (12h. UE) (Koeff. 1)	02
Summe	30

UE = Unité d'enseignement = M., Modul; TD = Travaux dirigés = UE Übung ; TER = Travaux d'études et de recherche = Masterkonversatorium mit Masterarbeit ; CM = Cours magistral = VO Vorlesung; UFR SHS = Unité de Formation et de Recherche Sciences Humaines et Sociales = Geistes- und Sozialwissenschaftliche Fakultät ; Coeff. = Koeffizient (Nicht alle Noten zählen gleich viel, der Notendurchschnitt ist ein gewichteter.)

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. IvoHajnal

301. Änderung des Curriculums für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Das Curriculum für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Februar 2009, 20. Stück, Nr. 126, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 35. Stück, Nr. 395, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 7 wird folgender § 8 samt Überschrift eingefügt:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Einführung in den Glauben der Kirche (PM 1 lit. d, 2 SST, 2 ECTS-AP),
 2. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. f, 1 SST, 2 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (PM 1 lit. e, 1 SST, 1 ECTS-AP),
 4. VO Logik (PM 3 lit. c, 2 SST, 4 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts im Ausmaß von 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 10 Abs. 1 Z 3 wird der Klammerausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammerausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 12 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 301, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(10) § 10 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 301, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 8 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 301, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

302. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Februar 2009, 21. Stück, Nr. 127, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 35. Stück, Nr. 396, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Einführung in den Glauben der Kirche (PM 1 lit. d, 2 SST, 2 ECTS-AP),
 2. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. f, 1 SST, 2 ECTS-AP),
 3. VO Einführung in die theologischen Fächer in ihrem Zusammenhang (PM 1 lit. e, 1 SST, 1 ECTS-AP),
 4. VO Logik (PM 2 lit. c, 2 SST, 4 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 21 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 9 Abs. 2 wird der Klammersdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 11 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 302, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase

nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.

(10) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 302, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 302, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

303. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Februar 2009, 22. Stück, Nr. 128, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. Mai 2015, 35. Stück, Nr. 397, wird wie folgt geändert:
(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 16.02.2016, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 10.03.2016)

1. Nach § 6 wird folgender § 7 samt Überschrift eingefügt:

„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (PM 1 lit. b, 1 SST, 2 ECTS-AP),
 2. VO Logik (PM 2 lit. c, 2 SST, 4 ECTS-AP),
 3. VO Metaphysik Grundlagen (PM 2 lit. a, 2 SST, 2 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeiten.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 22 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

2. In § 9 Abs. 2 wird der Klammersausdruck „(schriftlich und/oder mündlich)“ durch den Klammersausdruck „(schriftlich oder mündlich)“ ersetzt.

3. Dem § 11 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) § 7 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2016, 17. Stück, Nr. 303, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.“

(9) § 9 Abs. 2 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31.März 2016, 17. Stück, Nr. 303, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 7 Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31.März 2016, 17. Stück, Nr. 303, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.“

Für die Curriculum-Kommission:
ao. Univ.-Prof. Dr. Dr. Winfried Löffler

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
